## Einleitung.

Mm 31. Mai 1909 waren es 400 Jahre, daß "mit Schub der Bürger" im Rate der Stadt Bern 1 die vier Oberften des dortigen Dominikaner= flofters wegen abicheulicher teuflischer Erscheinungen und anderer Regereien, die fie "zu Behauptung ihrer Lehre bon der Empfängnis Maria wider die andern Monde" erdichtet haben follten, angefichts einer ungeheuern Bufchauer= menge "auf ber Schwellenmatte lebendig verbrannt" wurden 2. Der Glaube an ihre Schuld mar einft feineswegs "allgemein", wurde aber burch ungahlige Tendengichriften im Laufe ber Jahrhunderte fo ftart, dag weder Riffel noch Sanffen einen Zweifel baran auszusprechen magte. Um fo überraschender war "nicht nur für Bern, fondern auch für die weitesten Rreise" das Er= gebnis 3, ju dem Dr Nifolaus Paulus in München im Jahre 1897 burch feine "attenmäßige Revifion des Berner Jegerprozeffes" gefommen ift, daß nämlich "die bier Monche an den ihnen gur Laft gelegten Berbrechen und Betrügereien gang unichuldig" find und ber wirkliche Schwindler "ber Schelm Beber" mar 4, welcher als "Novize" die leichtgläubigen Bater zu betoren mußte ein Resultat, welches in protestantischen Gelehrtenkreisen fast ebensoviel Wider= fpruch wie Zustimmung gefunden hat. Dr Rubolf Sted, Theologieprofeffor in Bern, ift 1902 und 1904 durch gründliche Rachprufungen gu einer Un= ichauung gelangt, "die mit berjenigen von Paulus im [großen und] gangen übereinftimmt" (Nabholz), und auf feine Seite haben fich Siftoriker wie G. Meper bon Anonau und 3. Dierauer gestellt; dagegen haben führende protestantische Fachzeitschriften wie die "Deutsche Literaturzeitung", Die Revue de l'Histoire des Religions, die "Theologische Literaturzeitung" und die "Siftorische Zeitschrift" Kritifer zu Wort tommen laffen, welche mehr ober minder noch die alte Sypothese Rettigs verfechten, wonach die Schuld auf Jeger und die verbrannten Bater zu verteilen mare.

1

<sup>1</sup> Ansh. 149.

<sup>2</sup> Joh. Jak. Meyer, Handidriftliche Chronik v. J. 1684 (nach Sted).

<sup>3</sup> Boffert, Theol. Literaturzeitung 1902, Sp. 500; vgl. auch Sted, Jegerprozeß 2.

<sup>4</sup> Juftigmord 65 u. 106.

Wer hat nun recht? Das ift eine Frage, welche, wie die Rezensionen beweisen, den Theologen, den Juristen und den Historiker in gleicher Weise interessiert. Wir sind in der Lage, "mit neuen Gründen" für die Unschuld der Dominikaner in die Schranken zu treten und sonnenklar zu zeigen, daß "diese Kritiker ihre abweichende Meinung mit stichhaltigen Gründen nicht zu stügen vermocht" haben 1. Wir werden unter steter Berückssichtigung der vorgebrachten Einwände den quellenmäßigen Nachweis führen, daß jeder Uft und jede Szene der großen Tragödie eine vernichtende Anklage Jehers und eine glänzende Berteidigung der Dominikaner ist.

geinite", zu bem In Milfolans Bantus is Miladen im India 1897 dand

namilie, bie pler Monge en ben ibnen gar Unit gelegten Berbrochen und

<sup>1</sup> Bgl. N. Paulus, Wiffenschaftl. Beil. zur Germ. 1908, Nr 44.